

**Änderung der Richtlinien für die Erteilung
von Allgemeinerlaubnissen
für den Einsatz von Hubschraubern
und des Musterbescheides für die Erteilung
von Allgemeinerlaubnissen für den Einsatz
von Hubschraubern**

Die o.g. Richtlinien werden wie folgt in den nachstehenden Punkten geändert:

7. Die Allgemeinerlaubnis kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. In einer Allgemeinerlaubnis sind die berechtigten Hubschrauberführer zu benennen. Sie müssen Inhaber der Erlaubnis für Berufshubschrauberführer oder Verkehrshubschrauberführer sein.

Für die Erteilung einer Allgemeinerlaubnis

- zum Unterfliegen von Freileitungen ist eine Gesamtfugenerfahrung des Hubschrauberführers von mindestens 400 Stunden auf Hubschraubern,
- für das Streuen und Sprühen von Stoffen sind die Streu- und Sprühberechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Voraussetzung.

10. Die Allgemeinerlaubnis kann grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG) erteilt werden. Es liegt im Ermessen der zuständigen Erlaubnisbehörde, anstelle der unbefristeten Erteilung, eine Befristung der Allgemeinerlaubnis vorzusehen.

12.4 Außenstarts und Außenlandungen von Hubschraubern sowie das Aufnehmen, Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen von Hubschraubern aus dürfen grundsätzlich

- nicht in oder über geschlossenen Ortschaften – mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten,
- nicht in der Nähe von Menschenansammlungen,
- in Naturschutzgebieten nur mit gesonderter Erlaubnis der Naturschutzbehörde stattfinden.

NfL I-212/98 wird hiermit geändert.

Bonn, den 11.11.98
BMV LR 11/60.01.87 – 04/37 Va 98

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Schwarz